

## Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Juli 2023

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit **steuerfreien Gehaltsextras** können Sie den Nettolohn Ihrer Beschäftigten optimieren. Wir bieten Ihnen einen Überblick über Ihre Möglichkeiten. Darüber hinaus zeigen wir, wie **Arbeiten im Garten** als haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen abgerechnet werden können. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Verrechnung von Verlusten und Gewinnen aus **Kapitaleinkünften** zwischen **Eheleuten**.

#### Mitarbeitermotivation

### Wie Sie den Nettolohn Ihrer Beschäftigten optimieren können

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft **geldwerte Zusatzleistungen** gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt oder sogar steuerfrei sind. Von der Zahlung kommt dann ein höheres Nettogehalt im Geldbeutel des Arbeitnehmers an als bei einer regulären Gehaltserhöhung. Die - kombinierbaren - Möglichkeiten im Überblick:

- **Inflationsausgleichsprämie:** Sie können Ihren Mitarbeitern zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren, um die gestiegene Inflation auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum normalen Arbeitslohn erfolgt.
- **Steuerfreie Beihilfe:** In Notfällen wie Krankheit oder Unfall können Sie betroffenen

Mitarbeitern eine Beihilfe von bis zu 600 € im Jahr steuerfrei zahlen. Die Beihilfe gilt beispielsweise auch für Mitarbeiter, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind.

- **Mobilität:** Mitarbeiter können entlastet werden, wenn Sie sich an deren Fahrtkosten beteiligen. Beim Jobticket für den ÖPNV übernehmen Sie entweder zusätzlich zur normalen Arbeitsvergütung oder im Rahmen der Barlohnumwandlung die Kosten des Tickets. Das Jobticket ist steuer- und abgabenfrei. Das neue 49-€-Ticket kann ebenfalls steuerlich als Jobticket begünstigt werden.
- **Jobrad und E-Bike:** Stellen Sie Ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Gehalt ein Fahrrad oder E-Bike zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung, ist dies ebenfalls steuer- und

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Mitarbeitermotivation:</b> Wie Sie den Nettolohn Ihrer Beschäftigten optimieren können.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>EU-Ausland:</b> Finale ausländische Betriebsstättenverluste sind nicht abziehbar .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Abgabefristen:</b> Wie viel Zeit bleibt für die Steuererklärungen 2021 und 2022?.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Gesetzgebung:</b> Ab dem 01.07.2023 gelten neue Beitragssätze zur Pflegeversicherung .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuerbonus:</b> Lassen Sie Ihre Ausgaben für Gartenarbeiten vom Finanzamt bezuschussen! .....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Pensionszusage:</b> Keine Rückstellungsbildung bei uneingeschränktem Vorbehalt.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Rentenrechte:</b> Leistungen des Versorgungsausgleichs können steuerpflichtig sein.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Bausparvertrag:</b> Bonuszinsen sind bei Auszahlung zu versteuern.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Verlustausgleich zwischen Eheleuten jetzt über die Steuererklärung möglich.....	4

sozialversicherungsfrei. Außerdem dürfen Sie Ihren Mitarbeitern die Nutzung von betriebseigenen E-Ladesäulen gestatten oder sich am Erwerb bzw. der Nutzung einer privaten E-Ladesäule finanziell beteiligen. Gewährte Zuschüsse werden arbeitgeberseitig pauschal mit 25 % versteuert.

- **Kinderbetreuung:** Steuern und Sozialabgaben fallen ebenfalls nicht an, wenn Sie einen Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes des Mitarbeiters zahlen oder diese Kosten vollständig übernehmen.
- **Gutscheine:** Mitarbeiter können steuer- und abgabenfrei Gutscheine für Waren und Dienstleistungen (z.B. Tankgutscheine) bis zu einem Wert von maximal 50 € pro Monat erhalten.
- **Weiterbildung:** Auch Zuschüsse zu Weiterbildungen und Sprachkursen bleiben steuer- und abgabenfrei.
- **Gesundheitsförderung:** Kosten für Kurse zur Stärkung der mentalen und körperlichen Fitness der Mitarbeiter (z.B. Ernährungsberatung oder Raucherentwöhnung) können Sie bis zu einem Betrag von 600 € pro Jahr steuer- und abgabenfrei übernehmen.

**Hinweis:** Hinsichtlich dieser Alternativen zur klassischen Gehaltserhöhung und der möglichen Steuer- und Beitragsersparnis im Einzelfall beraten wir Sie gern ausführlich.

## EU-Ausland

### **Finale ausländische Betriebsstättenverluste sind nicht abziehbar**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine wichtige Entscheidung zu Verlusten von Niederlassungen deutscher Unternehmen im EU-Ausland getroffen: Sie dürfen solche Verluste nicht steuermindernd mit im Inland erzielten Gewinnen verrechnen, wenn für die ausländischen Einkünfte nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) **kein deutsches Besteuerungsrecht** besteht. Dies gilt auch, wenn die Verluste im Ausland steuerrechtlich unter keinen Umständen verwertbar und damit „final“ sind.

Im Streitfall hatte eine in Deutschland ansässige Bank im Jahr 2004 eine Zweigniederlassung in Großbritannien eröffnet. Nachdem die Zweigniederlassung durchgehend nur Verluste erwirtschaftet hatte, wurde sie im Jahr 2007 geschlossen. Da die Filiale niemals Gewinne erzielt hatte, konnte die Bank die in Großbritannien erlittenen Verluste dort steuerlich nicht nutzen. Laut BFH sind die Verluste auch in Deutschland nicht abziehbar,

denn nach dem einschlägigen DBA unterliegen Betriebsstätteneinkünfte aus Großbritannien nicht der deutschen Besteuerung. Dabei kommt die **Symmetriethese** zur Anwendung, nach der die abkommensrechtliche Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte positive und negative Einkünfte (Verluste) umfasst. Vergleichbare Regelungen sind in zahlreichen der von Deutschland abgeschlossenen DBA enthalten. Wie der BFH nach Anrufung des Europäischen Gerichtshofs weiter entschieden hat, verstößt dieser Ausschluss des Verlustabzugs auch im Hinblick auf „finale Verluste“ nicht gegen das Unionsrecht.

## Abgabefristen

### **Wie viel Zeit bleibt für die Steuererklärungen 2021 und 2022?**

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Steuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Während der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die Fristen mehrmals verlängert. Wer seine Steuererklärungen von uns anfertigen lässt, muss seine Steuererklärungen für 2021 bis zum **31.08.2023** abgeben. Bei den Steuererklärungen für 2022 endet die Abgabefrist am **31.07.2024**.

## Gesetzgebung

### **Ab dem 01.07.2023 gelten neue Beitragssätze zur Pflegeversicherung**

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die **Anzahl der Kinder** bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung berücksichtigt werden muss, und bis zum 31.07.2023 eine Neuregelung gefordert. Ab dem 01.07.2023 sollen für Versicherte daher folgende Beitragssätze gelten:

Versicherte	Beitrags-satz	Arbeitneh-meranteil
ohne Kinder	4,00 %	2,30 %
mit einem Kind	3,40 %	1,70 %
mit zwei Kindern	3,15 %	1,45 %
mit drei Kindern	2,90 %	1,20 %
mit vier Kindern	2,65 %	0,95 %
ab fünf Kindern	2,40 %	0,70 %

**Hinweis:** Für Arbeitnehmer in Sachsen erhöht sich der Arbeitnehmeranteil um jeweils 0,50 %. Der Arbeitgeberanteil beträgt grundsätzlich 1,70 % (für Arbeitgeber in Sachsen

1,20 %). Die Abschläge ab dem zweiten Kind gelten, solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind.

Der steuer- und beitragsfreie **Arbeitgeberzuschuss** zur Pflegeversicherung bei freiwillig gesetzlich oder privat versicherten Arbeitnehmern beträgt ab dem 01.07.2023 monatlich höchstens 84,79 € (in Sachsen 59,85 €).

#### Steuerbonus

### Lassen Sie Ihre Ausgaben für Gartenarbeiten vom Finanzamt bezuschussen!

Privathaushalte können die Kosten für Handwerker, Gärtner etc. mit 20 % der anfallenden Lohnkosten in der Steuererklärung abziehen. Der Steuerbonus wird aber nur gewährt, wenn die erbrachten Leistungen **im Haushalt oder auf dem Grundstück** ausgeführt werden. Begrenzt ist der Steuerbonus durch drei Höchstbeträge:

- Die Beschäftigung von Minijobbern im Privathaushalt wird mit einem Steuerbonus von 20 % der Lohnkosten gefördert. Pro Jahr lassen sich Minijobkosten bis zu 2.550 € abrechnen, der Steuerbonus beträgt hier also höchstens 510 € pro Jahr. Haushaltsnah sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen (z.B. Kochen, Putzen).
- Kosten für haushaltsnahe Dienstleister, die „auf Lohnsteuerkarte“ oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, sind mit maximal 20.000 € pro Jahr abziehbar, die höchstens erzielbare Steuerersparnis beträgt hier somit 4.000 €.
- Handwerkerlöhne lassen sich pro Jahr mit bis zu 6.000 € abrechnen, der Steuerbonus ist auf 1.200 € pro Jahr (also ebenfalls 20 %) beschränkt. Das Finanzamt erkennt hier sämtliche handwerklichen Tätigkeiten an, die bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung im Haushalt anfallen. Unerheblich ist, ob die Arbeiten lediglich simples Heimwerkerwissen erfordern oder ob sie ausschließlich von Fachkräften ausgeführt werden können. Begünstigt sind zum Beispiel die Ausgaben für Dachdecker, Küchen-, Kamin- und Fensterbauer, Installateure und Schornsteinfeger.

Wer Gartenarbeiten in seiner Einkommensteuererklärung abrechnen will, sollte wissen, dass die Kosten für die reine Gartenpflege als haushaltsnahe Dienstleistung unter den **Höchstbetrag von 4.000 €** fallen. Hierzu zählen Kosten für Rasenmähen, Baumfällen, Unkrautjäten sowie das Entfernen von Laub. Wer seinen Garten umgestalten oder neugestalten lässt, kann die Kosten für die

Gartenarbeiten nur als Handwerkerleistungen, begrenzt auf den **Höchstbetrag von 1.200 €**, geltend machen. Dies gilt auch, wenn beispielsweise Fachleute einen Carport bauen, Wege neu pflastern, einen Zaun errichten, die Terrasse überdachen oder Insektenschutzgitter anbringen. Abziehbar sind bei Gartenarbeiten neben den reinen Lohnkosten auch die anfallenden Fahrt- und Maschinenkosten sowie die Kosten für die Entsorgung des Grünschnitts.

**Hinweis:** Den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gewährt das Finanzamt nur, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden und die Bezahlung per Überweisung erfolgt ist.

#### Pensionszusage

### Keine Rückstellungsbildung bei uneingeschränktem Vorbehalt

Enthält eine Pensionszusage einen Vorbehalt, nach dem die Pensionsanwartschaft oder -leistung gemindert oder entzogen werden kann, darf eine Pensionsrückstellung nur in **Ausnahmefällen** gebildet werden. Dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im Streitfall hatte ein Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung für seine Mitarbeiter eingeführt und für die hieraus resultierenden Verpflichtungen Pensionsrückstellungen gebildet. Einzelheiten hierzu waren in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Die Höhe der Versorgungsleistungen ergab sich aus Versorgungsbausteinen, die aus einer „Transformationstabelle“ abzuleiten waren. Der Arbeitgeber hatte sich vorbehalten, diese Transformationstabelle einseitig ersetzen zu können. Wegen dieses Vorbehalts erkannte das Finanzamt die Pensionsrückstellungen nicht an, so dass es in den jeweiligen Jahren zu **Gewinnerhöhungen** kam.

Der BFH war ebenfalls der Ansicht, dass die Rückstellungen aufgrund des umfassenden Vorbehalts nicht gebildet werden durften. Die Bildung einer Pensionsrückstellung sei nur zulässig, wenn der Vorbehalt ausdrücklich auf eine nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannte, eng begrenzte Fallkonstellation bezogen sei, die nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder -leistung gestatte. Dagegen seien uneingeschränkte Widerrufsvorbehalte, deren **arbeitsrechtliche Gültigkeit** oder Reichweite zweifelhaft oder ungeklärt sei, steuerrechtlich nicht zulässig. Ein solcher uneingeschränkter Widerrufsvorbehalt, der eine Änderung der Pensionszusage in das Belieben des Arbeitgebers gestellt hatte, lag laut BFH

im Streitfall vor. Damit war der Vorbehalt keiner in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Fallgruppe zuzuordnen.

## Rentenanrechte

### **Leistungen des Versorgungsausgleichs können steuerpflichtig sein**

Wird eine **Ehe geschieden**, werden die während der Ehe erworbenen Rentenanrechte der Ex-Partner per Versorgungsausgleich hälftig geteilt. Dabei werden insbesondere Anrechte

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus anderen Regelsicherungssystemen (Beamten- oder berufsständische Versorgung),
- aus der betrieblichen Altersversorgung und
- aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge (z.B. „Riester“- oder „Rürup“-Rente), die auf eine Rente gerichtet sind,

ausgeglichen. Produkte, die ausschließlich **Kapitalleistungen** vorsehen (z.B. Kapitallebensversicherung), sind demgegenüber nicht Gegenstand des Versorgungsausgleichs.

Das Bundesfinanzministerium hat sich umfassend zu den **einkommensteuerlichen Folgen** positioniert, die sich aus dem Versorgungsausgleich ergeben. Insbesondere geht es dabei um steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen sowie den Sonderausgabenabzug.

**Hinweis:** Wir beraten Sie gerne ausführlich zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Versorgungsausgleichsleistungen.

## Bausparvertrag

### **Bonuszinsen sind bei Auszahlung zu versteuern**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Bonuszinsen aus einem Bausparvertrag bei Auszahlung **auf einen Schlag zu versteuern** sind. Sie fließen dem Sparer nicht bereits mit dem jährlichen Ausweis der Zinsen auf einem von der Bausparkasse geführten Bonuskonto zu, wenn

- ein Anspruch auf die Bonuszinsen nur nach einem Verzicht auf das Bauspardarlehen entsteht,
- die Bonuszinsen erst bei Auszahlung des Bausparguthabens fällig werden und
- über sie nur in Verbindung mit dem Bausparguthaben verfügt werden kann.

## Steuertipp

### **Verlustausgleich zwischen Eheleuten jetzt über die Steuererklärung möglich**

Der Ehestand ist hierzulande zwar mit Steuervorteilen wie dem Ehegattensplitting verbunden, für eine ehегattenübergreifende Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus **Kapitaleinkünften** gab es bisher aber erhebliche Einschränkungen: Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die zur Zusammenveranlagung berechtigt und Kunden bei ein und derselben Bank waren, konnten bislang nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag eine Verlustverrechnung zum Jahresende erreichen. In diesem Fall hatten die Geldinstitute die Gewinne und Verluste über alle dort einzeln oder gemeinschaftlich geführten Konten und Depots automatisch zwischen den Ehegatten bzw. Lebenspartnern verrechnet.

Nicht möglich war bisher allerdings ein nachträglicher Verlustausgleich im Zuge der Einkommensteuererklärung, wenn kein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorlag oder die Depots bei verschiedenen Geldinstituten unterhalten wurden. Wenn der eine Ehegatte auf seine Gewinne Abgeltungssteuer abzuführen hatte, konnte diese nicht durch die Verluste des anderen Ehegatten gesenkt oder ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber hat dieses Manko im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 behoben: Die ehегattenübergreifende Verlustverrechnung von Kapitaleinkünften derselben Art ist rückwirkend **ab dem Veranlagungsjahr 2022** möglich. Zum Verlustausgleich berechtigt sind damit neuerdings auch Eheleute und Lebenspartner, die keinen gemeinsamen Freistellungsauftrag haben oder ihre Depots bei verschiedenen Geldinstituten unterhalten.

**Hinweis:** Damit die Verlustverrechnung praktisch umgesetzt werden kann, brauchen Ehegatten und Lebenspartner, die jeweils eigene Depots führen, eine Jahressteuerbescheinigung von ihrer Depotbank. Die auf dieser Bescheinigung aufgeführten nicht ausgeglichenen Verluste können dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung festgestellt und mit positiven Erträgen des Ehepartners steuersparend verrechnet werden. Dies kann zu einer Steuergutschrift im Einkommensteuerbescheid führen, wenn das Geldinstitut zuvor Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer und Soli für die Gewinne eines Ehepartners eingezogen hat.

Mit freundlichen Grüßen